

Dezernat IV

Universitätsstadt Gießen · Dezernat IV · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher

Berliner Platz 1
35390 Gießen
Auskunft erteilt: Frau Weigel-Greilich
■ Telefon: 0641 306 - 1016
Telefax: 0641 306 - 2015
E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

IV-Wei./rl.- STV/1534/2019

10. September 2019

Antrag der Fraktion Gießener LINKE vom 28.01.2019 zum Tätigkeitsbericht ZMW – STV/1534/2019

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

der im Betreff genannte Antrag wurde in der Stadtverordnetensitzung am 21.02.2019 beschlossen. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen bzw. werden die Fragen beantwortet:

Frage 1:

"Die Stadtverordnetenversammlung bittet die langjährige Vertreterin der Stadt Gießen im Vorstand des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserbetriebe (ZMW), Frau Weigel-Greilich, um einen Tätigkeitsbericht im Haupt-Ausschuss und eine Stellungnahme dort zu den folgenden Fragen:

Welche Lösung sehen Sie für das Problem der zu hohen Abnahmeverpflichtung der Stadt dem ZMW gegenüber und der hohen Leerkosten für nicht abgenommenes Wasser? (Allein im Jahre 2017 musste die Stadt bzw. mussten die Gießener Wasserkunden 604.000 Euro dafür zahlen.)"

Antwort:

Die von der Antragstellerin als „Abnahmeverpflichtung“ bezeichnete **Bereitstellung der zugesagten maximalen Tageswassermenge** beruht auf dem durch die Gremien des Verbandes beschlossenen und vom Regierungspräsidenten genehmigten Satzungsrecht des ZMW. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 2 zur Verbandssatzung unter 1.4 „Zugesicherte maximale Tageswassermenge“ (s. beigefügten Auszug aus der Verbandssatzung - Anlage). Danach erwirbt jedes weiterverteilende Mitglied Anspruch auf Lieferung der jeweils im Wirtschaftsplan festgesetzten zugesicherten maximalen Tageswassermenge über 24 Stunden.

Gemäß 1.4.4 erhöht sich die zugesicherte maximale Tageswassermenge automatisch in 3%-Schritten, sofern die Jahresergebnisse aus der Wasserlieferung an weiterverteilende Kunden zwei Jahre hintereinander negativ sind. Die Erhöhung erfolgt solange, bis ausgeglichene oder positive Ergebnisse erzielt werden. Die Bereitstellungsgebühr dient zur Deckung der Fixkosten für Anlagen und Netz und beläuft sich derzeit auf 48 Cent/m³. Die Arbeitsgebühr von 28 Cent/m³ ist nicht zu entrichten. Die sogenannte Bereitstellungsgebühr für die zugesicherte maximale Tageswassermenge wurde in den Jahren ab 2007 von 85 % auf 70 % seit 2017 herabgesetzt.

Eine an sich satzungsgemäß erforderliche Erhöhung der Bereitstellungsmengen wurde für 2018 und 2019 wegen der Verbesserung der Erlössituation trotz hoher Verlustvorträge aus den Vorjahren zurückgestellt.

Der Bereitstellungsrahmen dient der Stadt Gießen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung. Dies gilt insbesondere für den Fall von Havarien im Wasserwerk Queckborn oder im städtischen Netz sowie bei höheren Bedarfen infolge klimatischer Bedingungen, wie dies in den Jahren 2018 und 2019 zu erkennen war.

Angesichts des Wachstums der Stadt in den letzten Jahren dürfte auch davon auszugehen sein, dass im Hinblick auf die Auslastung des Wasserwerkes Queckborn Reserven durch die Stadt vorgehalten werden müssen.

Frage 2:

"Wird die neue Wasserlieferung des ZMW nach Frankfurt eine für Gießen positive Wirkung auf dieses Problem haben?"

Antwort:

Der ZMW liefert kein Trinkwasser nach Frankfurt, sondern an die OVAG. Diese wiederum nimmt eine Verteilung im Bereich ihrer Abnehmer vor. In den Jahren 2017 und 2018 konnten durch die Wasserlieferungen an die OVAG Deckungsbeiträge zur Entlastung der weiterverteilenden Mitglieder des ZMW generiert werden. Sie wirken sich damit auch für Gießen positiv aus.

Frage 3:

"Wieso hat der ZMW trotz deutlich höherer Einnahmen seinen Wasserpreis erhöht?"

Antwort:

Der ZMW hat seine Gebühren nach 25 Jahren (Bereitstellungsgebühr 1991 bis 2015 = 41 Cent/m³, Arbeitsgebühr bis 2016 = 21 Cent/m³) geringfügig in drei Schritten angepasst. Die Anpassungen gründen sich auf die Kostensteigerungen insbesondere im Sektor der tariflichen Vergütungen der stetig anwachsenden Stromkosten und des erheblichen Anstiegs der Bau- und Unterhaltungskosten für das in die Jahre gekommene Netz des Verbandes. Erhebliche Verlustvorträge aus den Vorjahren sind zur Entlastung der Mitglieder des Verbandes – und damit auch der Stadt Gießen - auszugleichen.

Wir bitten, die verspätete Antwort zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Stadträtin

Anlage

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
AfD-Fraktion
Fraktion Gießener Linke
FW-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen

Anlage

***Auszug aus der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke, Gießen,
Anlage 2
Stand: 01.01.2018***

- 1.4 Zugesicherte maximale Tageswassermenge
- 1.4.1 Das Mitglied hat Anspruch auf Lieferung der jeweils im Wirtschaftsplan festgesetzten zugesicherten max. Tageswassermenge über 24 Stunden.
- 1.4.2 Die zugesicherte max. Tageswassermenge, die als Basis für künftige Veränderungen dient, ist in Anlage 3 festgelegt.
- 1.4.3 Die zugesicherte max. Tageswassermenge wird im Wirtschaftsplan festgesetzt.
- 1.4.4 Die zugesicherte max. Tageswassermenge erhöht sich automatisch in 3%-Schritten, sofern die Jahresergebnisse aus der Wasserlieferung an weiterverteilende Kunden zwei Jahre hintereinander negativ sind. Die Erhöhung erfolgt solange, bis ausgeglichene oder positive Ergebnisse erzielt werden.